



Postulat Born Rolf und Mit. über die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Strassen- und Verkehrsplanung (P 852). Eröffnet am: 04.04.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Das Postulat verlangt, der Regierungsrat soll aufzeigen, wie die Schnittstellen zwischen Kanton, Gemeinden und dem Bund bei der Planung und Realisierung von Strassenprojekten verbessert werden können.

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Die Kantonsstrassen dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen. Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde sowie für die Erschliessung des Siedlungsgebietes. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden sowie dem Regionalverkehr dienen. Das Strassengesetz legt weiter die Zuständigkeiten, die Strassenkategorien, die Bestandteile der Strassen, die Strassenverwaltung sowie die Erstellung, die Hoheit und das Eigentum von Strassen fest. Kantonsstrassen werden vom Staat erstellt und stehen in seinem Eigentum und unter seiner Hoheit. Bei der Projektierung von Kantonsstrassenprojekten ist im Strassengesetz eine Mitwirkung der Gemeinden nicht vorgesehen (vgl. §§ 6 ff. und 43 ff. Strassengesetz).

Der kantonale Richtplan, das Agglomerationsprogramm Luzern, das Radroutenkonzept 1994 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind Grundlagen zur Erarbeitung des Bauprogramms für die Kantonsstrassen. Der kantonale Richtplan zeigt auf, in welcher Weise die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln die Aufgaben voraussichtlich zu erfüllen sind. Ihr Rat hat den kantonalen Richtplan 2009 am 23. März 2010 genehmigt. Darin enthalten ist ein Gesamtverkehrssystem, das sich unter anderem auf das Agglomerationsprogramm Luzern stützt.

Mit dem Agglomerationsprogramm Luzern wird die künftige Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Umwelt und Wirtschaft im Raum Luzern koordiniert. Das Programm umfasst unter anderem Massnahmen für den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr, den Langsamverkehr, die kombinierte Mobilität und die Verkehrslenkung auf sämtlichen Strassenkategorien. Ihr Rat hat am 7. November 2006 vom Planungsbericht über das Agglomerationsprogramm Luzern Kenntnis genommen. Die Agglomerationsprogramme sind alle vier Jahre zu überarbeiten und die Massnahmen zu aktualisieren. Das Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation ist dem Bund Mitte 2012 einzureichen.

Das Bauprogramm für die Kantonsstrassen wird alle vier Jahre durch Ihren Rat beschlossen. Das aktuelle Bauprogramm hat Ihr Rat am 8. November 2010 beschlossen. Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, welche in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Bei der Erarbeitung eines Bauprogramms können die Gemeinden und die interessierten Regionalplanungsverbände im Rahmen einer Vernehmlassung ihre Vorschläge und Anregungen einbringen.

Die Kostenplanung des Bauprogramms basiert auf dem IFAP resp. AFP. Dieser zeigt die Entwicklung der Finanzen und Aufgaben des Kantons Luzern auf. Im AFP sind zudem die Infrastrukturinvestitionen für die Strassen auf der Grundlage des Bauprogramms aufgezeigt.

Die Gemeinden wurden und werden über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bei der Erarbeitung der Kantonsstrassenprojekte in die Projektorganisation eingebunden. Somit werden die Bedürfnisse der Gemeinden eingebracht und im Projekt entsprechend berücksichtigt. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern bei Verkehrsfragen auf und entlang von Kantonsstrassen ist in der Vereinbarung vom 1. Januar 2000, revidiert am 1. Januar 2001, geregelt. Aufgrund der Fusion mit Littau wird die Vereinbarung angepasst. Die ersten Gespräche und die Anpassung der Organisation und der Zuständigkeit bezüglich Betrieb und Unterhalt haben bereits stattgefunden. Die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit werden entsprechend berücksichtigt.

Mit der Einführung des NFA obliegt seit anfangs 2008 die Planungshoheit der Nationalstrassen beim Bund. Gemäss Nationalstrassengesetz hat das zuständige Bundesamt die Planung und die generelle Projektierung in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchzuführen. Die generelle Projektierung (im Kantonsstrassenbau wird das generelle Projekt mit Vorprojekt bezeichnet) ist den Kantonen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diese laden die vom Strassenbau betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme ein. Sämtliche Vorschläge resultierend aus den Stellungnahmen sind durch die Kantone dem zuständigen Bundesamt zur Bereinigung zu übermitteln. In der Ausführungsprojektierung (im Kantonsstrassenbau wird gemäss Strassengesetz das Ausführungsprojekt mit Bauprojekt bezeichnet) wird der Kanton gemäss Nationalstrassengesetz erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe zur Stellungnahme eingeladen. Ein Einbezug der Gemeinden in der Ausführungsprojektierung ist im Nationalstrassengesetz nicht vorgesehen.

Bei der Erarbeitung der Nationalstrassenprojekte nehmen Vertreter des Kantons Luzern in den entsprechenden Projektorganisationen teil. Zudem finden zwischen dem Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, und der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) periodische Projektkoordinationssitzungen statt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Strassenbau im Kanton Luzern auf den von Ihrem Rat beschlossenen oder zur Kenntnis genommenen Planungsinstrumenten basiert: dem Kantonalen Richtplan, dem Agglomerationsprogramm, dem Radroutenkonzept und dem Bauprogramm für die Kantonsstrassen sowie dem Aufgaben- und Finanzplan. Die Zuständigkeiten, die Hoheit und die Zusammenarbeit sind im Strassengesetz des Kantons Luzern festgehalten. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung der Kantonsstrassenprojekte in die Projektorganisation eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern ist in einer Vereinbarung geregelt. Die Kantonsstrassenprojekte wie auch die Vorhaben des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Luzern werden zudem durch die Politstrategische Führung gesteuert. In der Politstrategischen Führung sind unter anderen Luzern Plus, die Stadt Luzern sowie die SBB AG vertreten.

Für die Projektierung von Nationalstrassen ist der Bund zuständig. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden ist im Nationalstrassengesetz geregelt. Als positives Beispiel sei die Mitwirkung des Kantons Luzern beim Projekt Bypass Luzern erwähnt.

Wir lösen die grossen Herausforderungen im Mobilitätsbereich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen partnerschaftlich mit allen Beteiligten. In diesem Sinne ist das Postulat bereits umgesetzt. Wir beantragen Ihnen daher das Postulat abzulehnen.